


Johann Matthias Martini

Bemerkungen über Vormundschaften in Beziehung auf mecklenburgische Gesetze

Vierte Abtheilung : Zugleich wird die würdige Feier der Geburt Jesu Christi empfohlen

Rostock: in der Adlerschen Officin, 1801

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1005134537>

Band (Druck) Freier  Zugang





T. 512.

1801, Weihn.

~~M. 1256.~~ 401.

Weihn 1801

№ 32

Bemerkungen
über
Vormundschaften
in Beziehung
auf mecklenburgische Gesetze.



Vierte Abtheilung

zugleich wird

die würdige Feier der Geburt Jesu Christi

empfohlen

von

J. M. Martini
als Recteur der Universität hieselbst.



Rostock, 1801.

Gedruckt in der Adlerschen Officin.

M. 1256 431.

1770

1771

1772

1773

1774

1775

1776

1777

1778

1779

Wenn gleich, wie vorhin ist bemerkt worden, eine Ehefrau, die zur Zeit ihrer Verheirathung noch minderjährig ist, durch ihre Heirath nicht die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens erlangt; so dauert doch die Vormundschaft über Frauenspersonen, sie mögen sich verehelichen, oder im ledigen Stande bleiben, eben so wenig, als in Ansehung der Mannspersonen länger, als bis nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre. Erstere bleiben also mit nichten wegen ihres etwa länger fortdauernden ledigen Standes in einer beständigen Vormundschaft bei uns, und eben so wenig kennen wir allhier eine den Männern in Ansehung ihrer Ehefrauen während der unter ihnen bestehenden Ehe gebührende so genannte eheliche Vormundschaft. Misbräuchlich wird der jetzt gedachte Ausdruck nicht selten noch sodann gebraucht, wenn der Mann, es sei in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften, Namens seiner Ehegattin etwas besorgt, ihre Befugnisse wahrnimmt, oder in Ansehung ihres Vermögens und dessen Verwaltung Verfügungen trifft. Sobald man inzwischen diesen von dem Ehemann in solchen Fällen gewählten Ausdruck, wodurch derselbe sein wahres Verhältniß richtig und bestimmt auszudrücken glaubt, genauer untersucht, so wird man leicht gewahr werden, daß solcher überall unrichtig gewählt sei, und daß dadurch bald zu viel, bald zu wenig gesagt werde. Denn so oft der Mann in Rücksicht des ihm als Brautschaf von seiner Frauen zugebrachten Vermögens irgend etwas besorgt, und sich dafür verwendet, so bedarf es dieses Ausdrucks überall nicht, er ist ohnehin dazu genugsam befugt, ja es dürfte selbiger ihm oftmals ehender nachtheilig, als nützlich werden. Er kann in solchem Fall vielmehr alles allein und in seinem eigenen Nahmen vornehmen, da er bekannetlich während der Ehe in Ansehung dieses Brautschafes ein wirkliches Eigenthumsrecht hat, und alle daraus

abzuleitende Rechte ausübt. Dagegen wird in jeden andern Fall, da der Mann für seine Ehegattin auftreten, und sie entweder oder ihr Vermögen vertheidigen will, die vermeintliche Qualität eines ehelichen Vormundes von überall keinen Nutzen seyn. Die sodann für ihn in der Regel eintretende gesetzliche Vermuthung, daß er dergleichen im Auftrage seiner Frauen vornehme, stehet mit jener ihm vermeintlich zustehenden Eigenschaft durchaus nicht in Verbindung, sondern gründet sich allein in der für ihn, gleich mehreren andern Personen, gesetzlich streitenden Vermuthung, daß seine Frau ihn dazu wirklich werde beauftraget haben. Diese Vermuthung, *mandatum praesumptum*, bringt allhier keine andere noch größere Wirkung hervor, als bei jedem andern, welcher selbige für sich anzuführen vermag, sondern er muß, wenn es erforderlich ist, gleich den übrigen Sicherheit darüber geben, daß seine Frau alles, was er vornimmt, genehmigen werde. Daß jedoch der Fall hievon auszunehmen sei, wenn die Frau ihrem Manne die Verwaltung eines Theils ihres eigenen Vermögens ausdrücklich und erweislich überlassen hat, ist leicht einzusehen *). Am wenigsten stehet

zu

*) Sehr richtig drückt sich darüber aus der Verfasser der Manzelschen Abhandlung *de femina mecklenburgica in materia juris civilis et feudalis considerata. cap. I. §.*, Wenn er schreibt: *femina nostra mecklenburgica nullius tutelae vel curae subiecta est, sed liberam habet facultatem de rebus suis perfecte disponendi, se, excepta fideiussione, obligandi, in iudicio in causis propriis comparandi, in his agendi, et se defendendi absque curatore litis. Nullibi enim in constitutionibus nostris provincialibus femina curatellae nec mariti nec alius cuiusdam subiecta est, nec adest consuetudo vel observantia. Et licet saepius in scriptis in iudiciis nostris productis conspiciatur, quod*

zu behaupten, daß die Frau nicht das Recht habe, für sich selbst aufzutreten, und ohne Zustimmung ihres Mannes im Gerichte sowol, als außer demselben alle ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Dahingegen ist es nicht zu verkennen, daß durch mehrere deutsche Landes- und statutarische Gesetze, zu welchen letztern auch das lübische Recht muß gezählet werden, die Frauenspersonen einer stets fortdauernden Curatel sind unterworfen worden. Da nun besagtes lübisches Recht bekanntlich in mehreren mecklenburgischen Städten, wiewol überall nicht auf gleiche Weise, gilt; so wird man es nicht als etwas, das mit meiner obigen Behauptung im Widerspruch stehet, zu betrachten haben, daß in einigen Städten dieses Landes die Frauenspersonen, vermöge des daselbst geltenden lübischen Rechts, unter einer beständigen Curatel leben, wovon man aber in den übrigen Städten, und besonders auf dem ganzen platten Lande nichts weiß. Was nun diese in Rostock und einigen andern Städten allhier in Gemäßeheit des daselbst eingeführten lübischen Rechts, bei grossjährigen Frauenspersonen eintretende cura sexus betrifft, so bleibt solche von der Curatel der Minderjährigen sehr verschieden. Das verheirathete Frauenzimmer wählet sich nach Gefallen den Curator, welchen sie zu haben wünschet; sodann macht sie ihre Wahl der Obrigkeit bekannt, und sucht bey selbiger die Bestättigung der ernannten Person

nach

quod maritus nomine uxorio ratione bonorum dotalium vel paraphernalium agens se subscribat in ehelicher Vormundschaft seiner Frauen; ex hoc tamen curiae stilo inferri nequit, sub vera mariti cura uxores in Megapoli, sed hanc mariti curam valde anomalam esse, et plus non inferre, quam quod maritus bonorum uxoris paraphernalium sit administrator: uxoribus enim nihilo minus integrum est, de bonis suis, quae marito nec in dotem dedit, nec eius administrationi commisit, qualia paraphernalia, libere disponere.

nach *), welche nicht ohne den wichtigsten Gründen kann und wird versagt werden. Ein solcher dem Frauenzimmer zugeordneter Curator beschäftigt sich nicht sowol mit der Person seiner Curandin, sondern ist vielmehr vorzüglich verpflichtet, derselben bei allen sie betreffenden wichtigen Vorfällen, z. B. Geldverkehr, zu schließenden Contracten u. s. w. beizustehen und nützlich zu werden, aber auch durch seine verweigerte Zustimmung die Gültigkeit solcher Handlungen zu hindern**). Sobald nun solche unter Curatel gestandene Person heirathet, so hört die bisherige Curatel so fort auf, der vormalige Curator tritt ab, und der Mann nimmt dessen Stelle ein, daher man ihn auch den ehelichen Voigt oder Vormund zu nennen gewohnt ist ***).

Außer

*) In dem rostockischen Stadtrecht P. I. Tit. VII. §. 29. wird dies mit wenigen Worten also ausgedrückt: Die Frauenspersonen aber, ob sie gleich nach erlangter Grosjährigkeit, von der Vormundschaft los kommen, müssen sich dennoch bis dahin, daß sie geheirathet, mit einem Curatore versehen.

***) S. das rostockische Stadtrecht a. a. D. §. 34. Die Curatel, worunter grosjährige Frauenspersonen stehen, gibt nicht so viele Gewalt, als die eigentliche Vormundschaft, indem sie eines Theils ohne ihres Curators Consens heirathen, und andern Theils alles, was man ihnen schuldig ist, nicht denen Curatoren sondern ihnen selbst, jedoch mit des erstern Consens, gütlich auszahlen mag.

***)) Dasselbe a. a. D. §. 35. Der Mann ist seiner Frauen ehelicher Voigt und Vormund in so weit nicht ein *negotium* zwischen ihnen selbst vorfällt, als in welchem Fall der Frauen ein besonderer Curator zu der Handlung bestellt werden muß.

Außer den Minderjährigen giebt es bekanntlich noch verschiedene andere Gattungen von Personen, die vermöge der Gesetze unter persönlicher Vormundschaft stehen. Dahin gehören Taub- und Stummgebohrne, Sinnlose, Kindische, imgleichen die, welche im juristischen Sinn des Worts Verschwender sind, u. dgl. Bekanntlich bleiben alle Personen dieser Art so lange unter der einmal angeordneten Curatel bis hienächst der körperliche oder Gemüthszustand aufhört, wodurch eine Curatel war veranlasset worden. Weil jedoch in Ansehung aller solcher Arten der Curatel unsere hiesigen Gesetze nichts besonderes bestimmt haben, vielmehr in diesen Fällen überall das gemeine Recht zum Grunde zu legen ist, so können sie kein Gegenstand dieser Abhandlung werden. Ich will dagegen noch etwas wenigens von dem, was bei jüdischen Vormundschaften bemerklich ist, hinzufügen; indem man wenige Gelegenheit hat, sich davon zu unterrichten, und unsere einheimischen Verordnungen zwar hierüber unmittelbar nichts verfügen, jedoch einiges enthalten, was doch darauf eine mittelbare Beziehung wenigstens zu haben scheint. Unter der jüdischen Nation pflegen die erforderlichen Vormünder entweder von dem Erblasser in seinem letzten Willen ernannt zu werden, oder, falls dieses nicht geschehen ist, so ernennet das etwa vorhandene jüdische Gericht, oder statt desselben der Rabbiner den Vormund und zwar einen solchen, der als ein vermögender und schuldbloser, das heißt rechtschaffener Mann bekannt ist. Nur diese beide Arten der Ernennung eines Vormundes kennet man bei den Juden; dagegen hat kein nächster Verwandter einiges Recht dazu, auch ist es nicht gewöhnlich, Verträge mit jemanden wegen einer zu übernehmenden Vormundschaft einzugehen. Die beiden vorgenannten Arten der Vormünder sind längstens unter ihnen gebräuchlich gewesen; und
sind

sind in dem für dieses Volk noch bis auf den heutigen Tag verbindlichen Gesetzbuche Schulcham Aruch Coschen Mischpat, titulo 290. der von Vormündern, Atropos, handelt, vorgeschrieben. Gedachtes Gesetz bestimmt zugleich die Verbindlichkeiten, welche beiden Gattungen von Vormündern obliegen, und an sich verschieden sind. Den testamentarischen Vormündern gebühret vermöge desselben, eine umständliche Berechnung der Einnahme und Ausgabe zu machen, und Rechnung abzulegen; dagegen ist er aber nicht schuldig, bei der Ausantwortung des Vermögens an seinen großjährig gewordenen Pupillen seine Vormundschaftsrechnung zu beschwören, als nur in dem Fall, wenn eine bestimmte Anklage wider ihn ist vorgebracht worden. Etwas anders verhält es sich aber alsdenn, wenn das Gericht die Vormünder bestimmet hat. Denn diese legen über Einnahme und Ausgabe der vormundschaftlichen Pupillengelder keine besondere Rechnung ab, sondern es ist zureichend, wenn sie ihrem Pflegempfohlen, so bald er nach dem Talmud die Großjährigkeit erlangt hat, das seinige übergeben, und ihre Vormundschaftsführung beschwören, das heißt darübe den Eid ablegen, daß sie nichts geraubt haben. Eben dieselben müssen auf eine ähnliche Weise ihre Unschuld mittelst Eides darzutun sich bemühen, wenn die Erben wider sie eine ungewisse Beschuldigung vorbringen.

Noch jetzt wird in sehr vielen Ländern alles was zu den Vormundschaftsangelegenheiten der Schutzjuden zu zählen ist, von Seiten der ordentlichen Obrigkeit als eine Ritual-Sache den Juden-Gemeinden gänzlich überlassen, und eben daher bekümmert man sich nicht um die Bestellung der Vormünder, und in wie ferne diese ihren Pflichten nachkommen. Nur alsdenn wird eine Ausnahme hievon statt finden, wenn

wenn eine der daran theilnehmenden Personen, bey etwa entstandenen Irrungen, sich an die christliche Obrigkeit wendet, und von selbiger die Untersuchung und Remedur seiner vermeinten Beschwerden verlanger. Dies ist auch, wie ich meine, das Verhältniß der ziemlich zahlreichen Judengesellschaft in den hiesigen Landen, und unsere Landesgesetze schweigen darüber ganz. Auch dürfte man solches als eine völlig ausgemachte Sache annehmen können, wenn das im Jahr 1764 eingeführte und der Zeit landesherrlich bestätigte Juden - Gericht *) noch seine erste Einrichtung behalten hätte, und nicht vielmehr beinahe ganz eingegangen wäre. Inzwischen erhält meine Behauptung hiedurch eine Unterstützung, so wie dieselbe anderweitig durch einige in weit neuern Zeiten erlassene Verordnungen bestätigt zu werden scheint. Wenigstens gehet aus den unterm 18ten April 1794 und 30sten September 1797 erlassenen Constitutionen so viel hervor, daß der jedesmalige Oberrabbiner in Schwerin das ausschließliche Recht haben solle, in allen Differenzen über jüdische Ceremonien einen entscheidenden Ausspruch zu thun, wie auch alle Copulationen seiner Glaubensgenossen, oder sonstige dergleichen Ritus entweder selbst, oder durch einen substituirten Schulmeister zu verrichten. Nach Anleitung dieser höchsten Vorschriften wird außerhalb Schwerin an andern Orten Mecklenburgs, allwo sich Schutzjuden befinden, in der Regel der Oberrabbiner den Schulmeister des Orts nebst zwei Mitgliedern der Gemeinde beauftragen, dergleichen Handlungen vorzunehmen, als z. B. Ehepacten, Vergleiche zu errichten, Vollmachten zu entwerfen, Vormundschaften anzuordnen, u. s. w. damit in solchen Fällen alles nach den vorgeschriebenen Gebräuchen und Formularen eingerichtet werde.

*) Der verdiente hiesige Herr Hofrath Tychsen hat davon ausführlich gehandelt in seinen büzowschen Nebenstunden Theil 3. und 4.

Jetzt komme ich zu den Sach-Vormundschaften, oder Real-Curatelen, wobei ich jedoch mich werde kurz fassen können; indem nur zwei Arten derselben allhier einer etwas ausführlicheren Ausführung bedürfen, die Besorgung nemlich einer Concursumasse, und die Besorgung der Abwesenden, oder der Verschollenen, wie man in andern Gegenden Deutschlands zu reden gewohnt ist. Freilich kennt man allhier auch Erbtheilungs-Vormündere, wie auch kriegerische Vormündere (*litis curatores*) imgleichen solche, welche die Rechte eines noch nicht zur Welt gekommenen Kindes, womit eine nach ihres Mannes Tode vorhandene Ehefrau schwanger geht, zu besorgen haben, damit das Kind bei seiner Geburt nicht möge gefährdet werden, *curator ventris*, ferner die Besorgung einer nicht angetretenden Erbschaft, da man nicht weiß, wem das Vermögen des Verstorbenen künftig werde zu Theil werden, *curator hereditatis absentis*. Doch da die Rechte und Verbindlichkeiten aller dieser besondern Curatoren durch das gemeine Recht genugsam bestimmt sind, und etwas davon abweichendes in unsern Gesetzen nicht vorhanden ist; so werde ich mich allhier auf die beiden zuerst genannten Curateln beschränken.

Die Bestellung eines Versorgers der Güter setzt den Fall voraus, daß über das Vermögen eines Güterbesizers ein Concurus entsteht, und die Gläubigere desselben in Ansehung ihrer Befriedigung aus dessen Vermögen noch nicht einverstanden sind, wenigstens die Vertheilung selbst noch nicht sogleich geschehen kann, als wovon oft so viele und verschiedene Gründe vorhanden sind. Die Natur der Sache macht es in einem Fall der Art nothwendig, daß, so lange, als die völlige Ausgleichung der Gläubigere unter einander nicht möglich ist, einem gewissenhaften, erfahrenen und der Sache kundigen Manne die gemeinsame

Masse

Masse anvertrauet, demselben die Verwaltung und möglichste Erhaltung auch Vermehrung des abgetretenen Vermögens zur Pflicht gemacht werde, welches ihm anvertrauete Gut er hiernächst wieder abliefern, und über seine Verwaltung Rechnung ablegen muß. Ohne mich dabei weiter aufzuhalten, was hierüber die gemeinen Rechte bereits verordnet haben, will ich nur bloß darauf Rücksicht nehmen, in so ferne noch besondere und nähere Bestimmungen hinzu gekommen sind. Die Bestellung eines Curators der Concurssmasse wird bei uns jedesmal als unentbehrlich angesehen *); wenn also gleich wegen Geringfügigkeit des abgetretenen Vermögens, und weil dessen Herbeiholung keiner besondern discussion unterworfen ist, der Richter nicht befugt ist, einen *actorem communem* zu bestellen, sondern entweder alles selbst besorgen, oder dem Curator einen dazu geschickten Mann zuordnen muß; so darf er doch nicht die Bestellung eines *Curatoris massae* verweigern **).

B 2

Wahl

*) Daher heißt es in dem höchsten an die Landesgerichte unterm 26sten Junii 1773. erlassenen Rescript, es solle unter dem Vorwande, als ob kein Curator honorum von Rüdissen, das Gut nicht ganz ohne cura gelassen, sondern selbstges Ordnungsmäßig der curae eines qualificirten Wirthschafts, Verständigen anvertrauet werden.

**) Da dieser Fall meistens bey dem Niedergerichten vorkömmt, so ist auch solcherhalb vorzüglich in der den gesammten Untergerichten vorgeschriebenen Interims, Ordnung vom 14ten Julii 1770 §. 20. lit. g. folgendes verordnet worden: Da mehrentheils die Concurse von keinem sonderlichen Belang sind, und nicht oft dabei sich solche Vorkommenheiten ergeben, welche zu dem eigentlichen Amte eines *actoris communis* gehören; so soll zwar jedesmal aus den angefessenen dem Gerichte untergebenen Einwohnern ein *curator honorum* bestellet, jedoch zur Kosten.

Wahl dieser eben so unentbehrlichen als wichtigen Person ist allhier gleichfalls der Mehrheit der Stimmen gesammter Gläubiger überlassen, und nur allererst sodann, wenn die Creditoren sich darüber nicht vereinbaren können, ist der Richter berechtigt, diesen Mann zu ernennen. Jedoch haben die vormaligen traurigen Zeiten, die um die Mitte des verflorbenen letzten Jahrhunderts in Mecklenburg eine ungeheure Menge von Concursen veranlaßten, und wobei die Noth der darin verunglückten Personen dadurch noch um vieles vergrößert ward, daß man sich bemühetete, durch mancherlei Mittel die Concurs-Processe zu verewigen, die Gesezgebung veranlaßt, mehrere weise Maasregeln zur Abkürzung dieser Processe zu ergreifen, wohin, wie ich mit vollem Rechte annehmen zu können glaube, besonders die Einschränkungen zu zählen sind, die bei der jedesmaligen Ernennung eines Curators der Concursmasse platzgreiflich werden sollen. Zwar liegt es in der Natur der Sache selbst, und das besondere Interesse eines jeden Gläubigers erfordert es nicht weniger, daß zu diesem Amte ein genungsam sicherer Mann ernannt werde, welcher die ihm anvertrauten, oft großen Summen redlich verwalte, es haben aber die Geseze dieses noch besonders eingeschärft, damit

Kosten; Ersparung ein *actor communis* anders nicht, als wenn das *punctum liquidum*, oder die Herbeiholung der *massae* ganz besondere *discussiones* erfordert, verordnet, vielmehr im übrigen vom Gerichte dem *curatori bonorum*, wenn es nöthig, ein zuverlässiger, fleißiger und fähiger Mann, aus den interessirenden gelehrten *special-Bevollmächtigten*, oder in deren Ermangelung aus den hiesigen *advocatis* nach Befinden beigesezet werden, bei welchen er sich Rathes erholen, und durch den er die gerichtlichen Vorträge machen lassen kann.

damit hierin nichts, es sey aus Leichtsin, oder aus Nebenabsichten, möge versäumt werden *). Da dieser Curator fremde Güter und Gelder verwaltet, so ist es nichts besonderes, sondern gleichfalls nur als ein Sicherheitsmittel anzusehen, daß er zur jährlichen Rechnungs-Ablegung verbunden ist, und von Amtswegen dazu soll angehalten werden **). Eine andere vielleicht noch wichtigere bei solcher Wahl eintretende gesetzliche Beschränkung bestehet darin, daß niemals die Aemter eines curatoris bonorum und eines actoris communis in einer Person verbunden seyn sollen. Das Gesetz ***)) war Anfangs bei der
Aus-

*) Dies besagt schon die Interims-Ordnung a. a. O.; noch näher aber wird solches bestimmt in der Verordnung vom 12ten Februar 1756, wenn es allda heißt, letzteres (das officium curatoris bonorum) soll einem der ansehnlichsten Creditoren selbst, oder einen angeesehenen Mann, den Creditores für sicher halten, oder per majora selbst erwählen, übertragen werden.

**) Dies gebietet das höchste Rescript vom 1sten May 1769 worin es also heißt: Dann soll bei Bestellung der *curatorum bonorum* mit gänzlicher Ausschließung der Rechtsgelehrten, Advocaten und Procuratoren auf keine andere, als solche Landwirth, vorzüglich aus dem Mittel der Ritterschaft, oder auch bürgerlichen Standes, reflectiret werden, an deren Sicherheit, Redlichkeit, Tüchtigkeit und Erfahrung in der Landwirthschaft mit Recht nichts auszusetzen ist, und soll von selbigen ohne specielle Veranlassung, allemal *ex officio* die jährliche Ablegung der Rechnungen erfordert, und die Rechnungen gerichtlich aufgenommen werden.

***)) Gewöhnlich werden hier zwei Verordnungen, als vom 12ten Febr. 1756 und vom 24sten März 1756 nachhaft gemacht, welche man
auch

Ausübung vielen Schwierigkeiten unterworfen, indem mancherlei Versuche gemacht wurden, demselben auszuweichen, oder eine andere Deutung zu geben. In dieser Absicht berief man sich bald auf die Anfähigkeit des *actoris communis*, als worauf es aüßier vermeintlich allein, oder doch vornemlich ankomme, und folgerte daraus, daß er sich seines andern Amtes ungeachtet zum *curator massae* genungsam qualificire. Bald wollte man diese auf die Abkürzung der Prozesse und auf das Beste gesamnter Gläubiger so sichtlich abzweckende Verordnung dadurch umgehen, daß die Mehrheit der Gläubigere, oder vielmehr der Schwärde den *actorem communem* zugleich zum *curatore bonorum* erwählten, eine solche Wahl für unverwerflich achteten, und dies gefegwidrige Benehmen dadurch zu beschönigen suchten, daß die Gläubigere selbst ihr eigenes Interesse am besten kennen und beherzigen würden.

auch beide gleich hinter einander im bärensprungischen Constitutionswerke abgedruckt findet. Ich halte selbige jedoch nur für eine und dieselbe, obwol ich mir es nicht erklären kann, woher es komme, daß deren Publication bald am 12ten Febr., bald am 14ten März des Jahrs 1756 geschehen seyn soll. Beide stimmen wörtlich ganz überein, und da die letzte der erstern binnen wenigen Tagen soll gefolget seyn; so läßt es sich kaum gedenken, die eine als eine Erneuerung der andern zu betrachten. Die aus besagter Constitution hier zur Beachtung kommende Stelle ist folgende: Wir verordnen hiemit gnädigst und wollen ernstlich, daß — — 2) das *officium communis mandatarii* nie mit dem *officio curatoris bonorum* combiniret, sondern letzteres einem der ansehnlichsten *creditorum* selbst, oder einem andern angeesehenen Manne den *creditores* für sicher halten, und dazu *per majora* selbst erwählen werden, aufgetragen werden solle.

würden. Nur durch wiederholte ernstliche Verordnungen *) wurde es zuletzt bewirkt, daß man diese Vorspiegelungen aufgeben mußte, und das Gesetz nach seinem wahren Sinn, und in seinem ganzen Umfange zur Anwendung kommen konnte. Dagegen ist es nicht allein keine gesetzwidrige Handlung, sondern vielmehr ausdrücklich erlaubt, daß der curator bey Concurfen, wo kein curator communis sein darf, sich aus den Sachwälden der Gläubigere einen auswähle, um sich dessen Rath und Hilfe zu bedienen; doch genung hiervon.

Jetzt noch etwas von den Vormundschaften der Abwesenden. Vormals war die landesherrliche Fürsorge in diesem Fall nicht so wirksam, als sie sich in den neuern Zeiten gezeigt hat: damals war das gemeine Recht die einzige Norm, nach welcher alles bei der Führung dieser Curatel mußte beurtheilet werden. Die Unzureichlichkeit der Grundsätze des gemeinen Rechtes äußerten sich häufig nicht allein in Ansehung der Abwesenden, die dabei oftmats zu kurz kamen, und ihr Vermögen wo nicht ganz, doch zum Theil einbüßeten, sondern auch in Beziehung auf die nächsten Anverwandten, welche durch die schlechte Verwaltung der Güter des Abwesenden häufig der gehofsten Früchte
ihres

*) Dergleichen unterm 26sten Junii 1773 und unterm 4ten November 1776 ergangen sind. Letztere ist nur eine Erneuerung der erstern, die ausdrücklich untersagt, die *curam* eines im Concurf befangenen Guts unter keinem irgend erdenklichen Vorwand einem Advocaten zu übertragen, insbesondere auch alsdenn nicht, wenn es gleich durch eine Pluralität der Creditorn oder ihrer Anwälden, und unter dem Prätext der Unfähigkeit des Advocaten mit unbeweglichen Gütern im Lande beschlossen würde.

ihres unstreitigen Erbfolgerechts beraubet wurden. Die bessere und zweckmäßige Einrichtung der für Abwesende anzuordnenden Curatel war also in doppelter Hinsicht ein würdiger Gegenstand der landesherrlichen Befehlgebungs-macht; auch hat der Erfolg es gezeigt, daß man die sichersten und besten Maasregeln zur Erreichung dieser Absicht gewählt habe. Die erste hierüber das erforderliche vorschreibende Landes-Verordnung wurde am 8ten März 1774 erlassen, und begreift die vorzüglichsten zu beobachtenden Punkte in sich, es muß jedoch mit selbiger die in der Folge unterm 12ten Februar 1783 ergangene Declarator-Verordnung verbunden werden *). Die merkwürdigsten Stücke beider Constitutionen begreifen nachstehende Punkte. Zuörderst ist nur von solchen Abwesenden allhier die Rede, die bereits eine geraume Zeit außer Landes sich aufgehalten, und selbst so wenig von dem Orte ihres Aufenthalts Nachricht gegeben haben, als andere etwas davon haben in Erfahrung bringen mögen. Indessen ist eine Anzeige und etwanige Bescheinigung davon hinreichend, und es bedarf hier keiner vorausgehenden Edictal-Citation, welche an manchen Orten der Anordnung einer solchen Curatel vorausgehen muß. Auch darüber ist nichts versehen, wie lange die Abwesenheit bereits müsse fortgedauert haben, ehe auf eine solche zu verfügende Curatel könne angetragen werden. Hiernächst wird die Führung dieser Curatel nie einem andern übertragen, als nur einer sichern Person aus den in hiesigen Landen befind-

*) Erstere ist in dem bärensprungischen Constitutionen, Werke Theil II. Supplement Nr. 293. abgedruckt zu finden, und die letztere hat der Herr Legations-Rath Ditmar in seinem zweiten Supplement zum Spaldingschen Repertorium des mecklenburgischen Rechts S. 72. u. f. geliefert.

befindlichen nächsten Anverwandten des Abwesenden. Als ein solcher
 muß er sich zwar gehörig legitimiren, so wie ich auch dafür halte, daß
 wenn mehrere gleich nahe Anverwandten, welche insgesamt alle in
 dem Gesetze vorausgesetzte Eigenschaften haben, sich zu gleicher Zeit zur
 Führung einer solchen Curatel melden, der Richter keinen davon aus-
 schließen könne, sondern sie alle zulassen müsse, in so ferne er keine
 besondere Gründe hat, aus welchen er sich zum Gegentheil entschließt.
 Auch die Verschiedenheit des Geschlechtes kommt hiebei nicht in Betracht
 sondern die nächste Anverwandtin, vorausgesetzt, daß ihr keine andere
 gesetzlich notwendige Eigenschaft fehle, hat ein völlig gleiches Recht dazu.
 So gebietet die oben angezogene Declarator-Verordnung, daß die
 sich meldende Schwester allerdings zur Curatel für ihren
 abwesenden Bruder zuzulassen sei. Diese nahe Verwandtschaft
 entbindet aber dieselben nicht, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die
 allen sonstigen Vormündern und Curatoren obliegen, imgleichen annoch
 vor Uebernahme der Curatel genugsame Sicherheit zu bestellen, um
 künftig, wenn es erforderlich ist, alles heraus zu geben, was seiner
 getreuen Verwaltung war anvertrauet worden; auch wird seine
 Unfähigkeit ihn davon nicht alle Zeit befreien können. Dann sind
 dieselben nicht weniger zur jährlichen Rechnungs-Ablegung verpflichtet,
 diese liegt ihnen im Gegentheil nach den dürren Worten der erstern
 Constitution ob, und sie sollen dieses vor der Obrigkeit
 thun, wozu dieselbe sie bei Vermeidung der sonstigen auf sie
 zurückfallenden Verantwortung und Schadens-Ersatzung
 mit Nachdruck anhalten muß, auch, wenn die Saumselig-
 keit dennoch fortdauern sollte, selbige von der Administra-
 tion zu entfernen hat. Diese allhier der Obrigkeit so ernstlich
 C empfoh-

empfohlene Pflicht, die jährliche Rechnung selbst aufzunehmen, ist nach meiner Ueberzeugung ein neuer Beweis für meine obige Behauptung, daß unsere Gesetze die Obrigkeiten von dieser Pflicht nicht haben befreien wollen. Ferner soll diese Curatel, falls der Abwesende sich nicht früher wieder einfindet, dreißig Jahre fort dauern. Nur entstehet dabei die wichtige Frage, von welchem Zeitpunkt diese 30 Jahre zu laufen anfangen oder zu berechnen sind. In der erstern der beiden obgenannten Constitutionen war ausdrücklich bestimmt, daß selbige von der Zeit der angeordneten Curatel müßten berechnet werden. Damals konnte also der Abwesende sich öfters schon zehn, zwanzig, und mehrere Jahre entfernt haben, ehe die Curatel ihren Anfang nahm, und sie war, ohne hierauf im geringsten Rücksicht zu haben, stets von gleicher Dauer. Hierin hat die Verordnung von 1783 eine merkliche Veränderung getroffen, und für die Zukunft festgesetzt, daß die dreißig Jahre, während deren die Curatel für Abwesende ihren Bestand behält, von der Zeit der Entfernung an sollen berechnet werden: hiedurch ist also eine größere Gleichförmigkeit in diesem Stücke bewircket worden. Ist weiter der Abwesende noch minderjährig, so erhält der für ihn ernannter Curator, so lange dessen Minderjährigkeit währet, nichts für seine Bemühung. Die gedachte Declaratur-Verordnung von 1783 sagt dieses ausdrücklich, um, wie es wenigstens scheint, in diesem Stücke eine Gleichförmigkeit mit den andern ordentlichen Vormündern minderjähriger Personen zu beobachten. Dahingegen haben die nächsten Verwandte, die zu Curatoren ernannt sind, in der Folge eine desto größere Belohnung zu erwarten, wovon das nähere gleich wird bemerket werden. Letzteres beschränkt sich jedoch allein auf die nächsten Verwandte. Denn sind entweder keine Verwandte vorhanden, oder doch wenigstens

keine

keine solche aufzufinden, welche die dazu gesetzlich nothwendig erforderlichen Eigenschaften haben; so wird alsdenn dem von Amtswegen zu ernennenden Vormunde oder Curator zwar ein Honorarium zugebilliget, allein selbiges ist nur mäßig, und hängt von dem Ermessen der ihn bestellenden Obrigkeit ab; obwol diese allerdings dabei sowol auf die Größe des Vermögens, als auch auf die mit dessen Verwaltung etwa verbundenen Schwierigkeiten eine gehörige Rücksicht nehmen wird. Sollte sich hier der Fall ereignen, welches vermuthlich sich sehr selten ereignen dürfte, daß eine zum Curator ernannte Person sich dem Geschäfte nicht unterziehen wollte; so kann der Analogie des gemeinen Rechts gemäß dieselbe zu dessen Uebernahme gezwungen werden, in so ferne sie keinen genungsamem Grund ihrer Weigerung anzugeben vermag *). Aber auch in Ansehung der nächsten Verwandten, welche als Curatoren der Abwesenden ernannt werden, ist die ihnen in den erstern 15 administrations-Jahren durch das mehrgedachte Gesetz zugebilligte Belohnung ebenfalls nur willkürlich, und wird nach dem Verhältniß des zu verwaltenden Vermögens, jedoch

C 2

ohne

*) Die Verordnung von 1774 sagt §. 8. Hätte übrigens der Abwesende keine Verwandten in unseren Landen; so ist die cura seines Vermögens einer andern sicheren in unseren Landen wohnenden Person gegen hinlängliche Bürgschaft, unter Bestimmung eines proportionirlichen Honorarii von der Obrigkeit aufgetragen, der es auch unbenommen seyn soll, die dazu gewählte aber ohne erhebliche rechtliche Ursachen sich weigernde Person durch gehörige Zwangsmittel zu Uebernehmung solcher Administration anzuhalten.

ohne einen gewissen Maasstab zu haben, von der Obrigkeit bestimmt*). Sobald dagegen jene ersten funfzehn Jahre abgelaufen sind, so verändert sich das bisherige Verhältniß dieser Curatoren gegen ihren abwesenden nächsten Verwandten auf einmal, und sie haben sich aller Nutzungen seines ganzen bisher von ihnen verwalteten Vermögens ohne Ausnahme anzumassen, und also eine *curatela fructuaria* so lange zu führen, bis entweder der Abwesende sich wieder einstellt, oder die dreißig Curatel-Jahre völlig verfllossen sind **). Nach dem völligen Ablauf dieser 30 Jahre hört die Curatel zwar in der bisherigen Maasse ganz auf

*) Denn im §. 3. dieses Gesetzes heist es: Für solche Administration ist dem Curatori in den ersten funfzehn *administrations-* Jahren nach Proportion der Größe des Vermögens von der Obrigkeit ein jährliches Honorarium von 6. 12. 24. und mehr Reichthalern zuzubilligen und in Rechnung zu passen.

**) Man lese den §. 4. des Gesetzes, allwo es heist: Daferne indessen binnen diesen ersten 15 Curatel-Jahren der Abwesende sich nicht meldet, noch auch von dem Orte seines Aufenthalts etwas mit Zuverlässigkeit bekannt geworden ist; so soll der *administrirende* Anverwandte desselben, nach Ablauf gedachter 15 Jahre von dem seiner *curae* übergebenem Vermögen alle Nutzungen *simpliciter* zu genießen haben, mithin dem Abwesenden, wenn dieser in dem Zeitraum von dem 15ten bis zum 30sten Jahr nach angeordneter Curatel zurückkommen, oder seinen Aufenthalt anzeigen würde, nichts weiter, als die Substanz seines Vermögens, und die Capitalien ohne Zinsen heraus zu geben schuldig und gehalten seyn.

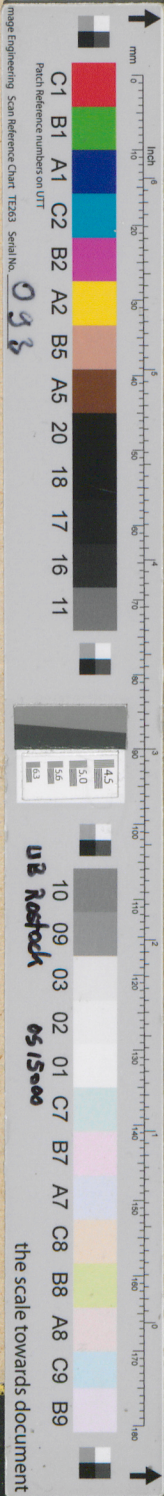
auf, jedoch so, daß zugleich alle mögliche Vorsicht von dem Gesetzgeber ist gebraucht worden, zu verhüten, damit dem etwa später in sein Vaterland zurückkehrenden Abwesenden kein Nachtheil an der Substanz seines Vermögens, ohne nur durch seine alleinige Schuld, wiederfahren möge. Der Kürze wegen wird es genügen, die Worte des Gesetzes selbst hieher zu setzen, zumalen dasselbe alles dabey so ausführlich bestimmt hat, daß es einer weiteren Erläuterung nicht bedarf *). Schließlich will ich nur bemerken, daß alles, was in dem besagten Gesetze von dem Recht des Fiscus in dem § 9. angezogen wird, nichts enthalte, als was schon durch das gemeine Recht begründet wird, daher ich es hier süglich übergehen darf.

In

*) Das hierauf abzielende ist in dem §. 5. 6. 7. besagter Constitution enthalten, und folgenden wörtlichen Inhalts: Nach verfloffenen dreißig Curatel-Jahren soll das Vermögen des Abwesenden, falls es nur Einhundert Reichsthaler oder darunter importirt, dem oder den nächsten Anverwandten desselben gegen eidliche Versicherung, daß weder sie wirklich binnen diesen dreißig Jahren keine Nachricht von dem Abwesenden und dessen Aufenthalts-Orte gehabt, schließlich von Gerichts wegen zuerkannt werden. Ist aber das Vermögen beträchtlicher, so soll die competirende Obrigkeit, nach Ablauf der 30 Curatel-Jahre den Abwesenden durch die Intelligenzblätter, und zwei auswärtige Zeitungen, vornehmlich derjenigen Länder, wo sich der Abwesende, so viel man weiß, zuletzt aufgehalten hat, *edictaliter* unter dem *praesudicio citiren*, daß, wenn er sich *a dato edictalium* binnen 2 Jahren nicht meiden, oder den Ort seines Aufenthalts nicht

In Ansehung der hier etwa noch aufzuwerfenden Frage, wer die competirende Obrigkeit sei, deren das Gesetz mehrmals erwähnt, und ihr das Recht gibe, die Curatel für Abwesende anzuordnen, glaube ich dieselbe kurz dahin beantworten zu können, daß es die Obrigkeit sei, welche für Unmündige oder Blödsinnige Vormünder oder Curatoren zu bestellen befugt ist.

nicht bekannt machen würde, auch die Substanz seines Vermögens seinen nächsten Verwandten für heimgefallen erklärt werden solle. Sothanes *praejudicium* ist im Ausbleibungsfall zu purificiren; folglich das Vermögen des Abwesenden demjenigen, der sich als dessen nächsten Anverwandten legitimiret, nach Abgebung der eidlichen Versicherung, deren vorhin §. 7. gedacht worden, gerichtlich zuzusprechen: jedoch nicht anders, als gegen hinlängliche Cautions-Leistung: daß er, wenn der Abwesende annoch zurückkommen würde, und gehörig zu bescheinigen, oder eidlich zu erhärten vermögte, was Maaßen von dem Orte seines Aufenthalts Nachricht in sein Vaterland gelangen zu lassen, ihm unmöglich gewesen, oder auch die nur nicht zur Stelle gekommene Nachricht von ihm wirklich ertheilt sei, demselben, des purificirten *praejudicii* ohnerachtet, die Substanz seines Vermögens und die dahin gehörigen Capitalien sofort zurückgeben; im Fall selbiger aber jenes nicht dociren könnte, ihm die *fructus* oder Zinsen von der Substanz seines hier befindlichen Vermögens *loco alimentorum* auf Lebenszeit unweigerlich reichen wolle. Als worüber bei Entstehung eines solchen Falls von Gerichtswegen ernstlich zu halten ist.



In Ansehung der hier etwa noch aufzuwerfenden Frage, wer die petirende Obrigkeit sei, deren das Gesetz mehrmals erwähnt, und das Recht gibt, die Curatel für Abwesende anzuordnen, glaube ich selbe kurz dahin beantworten zu können, daß es die Obrigkeit sei, die für Unmündige oder Blödsinnige Vormünder oder Curatoren zu stellen befugt ist.

nicht bekannt machen würde, auch die Substanz seines Vermögens seinen nächsten Verwandten für heimgefallen erklärt werden solle. Sothanes *praejudicium* ist im Ausbleibungsfall zu purificiren; folglich das Vermögen des Abwesenden demjenigen, der sich als dessen nächsten Anverwandten legitimiret, nach Abgebung der eidlichen Versicherung, deren vorhin §. 5. gedacht worden, gerichtlich zuzusprechen: jedoch nicht anders, als gegen hinlängliche Cautions-Leistung: daß er, wenn der Abwesende annoch zurückkommen würde, und gehörig zu bescheinigen, oder eidlich zu erhärten vermögte, was Maassen von dem Orte seines Aufenthalts Nachricht in sein Vaterland gelangen zu lassen, ihm unmöglich gewesen, oder auch die nur nicht zur Stelle gekommene Nachricht von ihm wirklich ertheilt sei, demselben, des purificirten *praejudicii* ohnerachtet, die Substanz seines Vermögens und die dahin gehörigen Capitalien sofort zurückgeben; im Fall selbiger aber jenes nicht dociren könnte, ihm die *fructus* oder Zinsen von der Substanz seines hier befindlichen Vermögens *loco alimentorum* auf Lebenszeit unweigerlich reichen wolle. Als worüber bei Entstehung eines solchen Falls von Gerichtswegen ernstlich zu halten ist.